

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Ausgangssituation:

Aufgrund der geänderten gesellschaftlichen und pädagogischen Gegebenheiten sind die Lehrpläne im Bereich des allgemeinbildenden Schulwesens teils nicht mehr zeitgemäß, weshalb ein Bedarf an inhaltlichen und strukturellen Modifikationen besteht. Zur Sicherung einer zeitgemäßen Bildung und Absicherung der für die weitere Bildungslaufbahn notwendigen Grundkompetenzen sollen nunmehr die Lehrpläne der Volksschule, der Mittelschule und – hinsichtlich der Unterstufe – der allgemeinbildenden höheren Schule neu gestaltet werden.

Die beabsichtigten Maßnahmen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I zielen darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler letztlich jene Kompetenzen nachhaltig erwerben, die zur Vorbereitung auf die aktive Partizipation an der Gesellschaft und die Erbringung moderner Arbeitsaufgaben erforderlich sind.

Aus pädagogischer Sicht wird ausgeführt:

Mit der gegenständlichen Lehrplan-Novelle sollen folgende inhaltliche Schwerpunkte verwirklicht werden:

1. Grundsätzliches zur inhaltlichen Umgestaltung der Lehrpläne und deren Auswirkung auf Lernen und Lehren in Primarstufe und Sekundarstufe I:

Die Lehrpläne der Volksschule, der Mittelschule sowie – hinsichtlich der Unterstufe – der allgemeinbildenden höheren Schule wurden bezüglich der Bildungsziele und der durch die Schülerinnen und Schüler zu erwerbenden Kompetenzen einer genauen Überprüfung durch die Lehrplanarbeitsgruppen unterzogen. Dies betraf vor allem die **Aktualisierung** der Lehrpläne im Hinblick auf gesellschaftliche Veränderungen sowie die konsequente weitere Ausrichtung der Lehrpläne auf **Kompetenzorientierung**.

Kompetenzorientierte Lehrpläne müssen konkret angeben, was Schülerinnen und Schüler können sollen und an welchen fachlichen, überfachlichen und fächerübergreifenden Kompetenzen im Unterricht zu arbeiten ist. Sie informieren darüber, über welche Kompetenzen alle Schülerinnen und Schüler am Ende eines Schuljahres bzw. eines mehrjährigen Bildungsganges verfügen sollen. Sie ermöglichen dadurch eine transparente und nachvollziehbare Kommunikation zwischen den Beteiligten über den Unterricht, die zu erwerbenden und tatsächlich erworbenen Kompetenzen und erbrachten Leistungen und damit letztlich auch über die Leistungsbeurteilung. Damit schließt die Lehrplanentwicklung sowohl an internationale als auch an nationale Entwicklungen zu verstärkter Kompetenzorientierung in Unterricht sowie bei Leistungsmessungen an. Auf nationaler Ebene sind als aktuelle Entwicklungen zu verstärkter Kompetenzorientierung ua. die Bildungsstandards, sowie die standardisierte Reife- bzw. Reife- und Diplomprüfung zu nennen. Auf internationaler Ebene knüpft die Lehrplanentwicklung an die Strategie der Europäischen Kommission 2018 EU Key competences for lifelong learning, den Sustainable Development Goals der UN sowie an aktuelle Lehrplan-Entwicklungen (s. Fadel/Bialik/Trilling 2015, OECD 2019) an.

Damit Schülerinnen und Schüler bestmöglich auf die Arbeitswelt, auf die gesellschaftliche Partizipation sowie auf ein nachhaltiges Leben vorbereitet werden können, gilt es bei Schülerinnen und Schülern folgende Fähigkeiten entwickeln und zu fördern:

- selbstgesteuertes Lernen und selbstständiges Arbeiten,
- Flexibilität, Resilienz, Eigenmotivation und Selbstreflexion,
- kompetenter Umgang mit Medien, Technologien, Informationen und Daten,
- digitale und persönliche Kommunikation,
- Interagieren in heterogenen Gruppen und Umgang mit Diversität,
- integratives Denken der ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension,
- Kreativität und Innovationsfähigkeit,
- Problemlösungsfähigkeiten im Team, analytisches und kritisches Denken (s. Fadel/Bialik/Trilling 2015, OECD 2019)

Lernen als „Wiedergabe“ von präsentiertem Wissen steht damit in deutlichem Kontrast zu **Lernen als aktiver Prozess** der Schülerinnen und Schüler. **Schülerinnen und Schüler sollen in der Lage sein, ihr**

Wissen und Können zur Problemlösung anzuwenden, kritisch zu denken und sich den Anforderungen in Schule, Beruf und Alltag zu stellen. Diese Überlegungen sind maßgeblich in die Lehrplan-Konzeption eingeflossen.

Neben den inhaltlichen Änderungen wurde auch konsequent auf eine gemeinsame einheitliche **Struktur aller Fachlehrpläne** der Volksschule und Sekundarstufe 1 geachtet. Zentrale fachliche Konzepte, Kompetenzmodelle und Kompetenzbereiche, Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche sind **neue Elemente**, die sich derzeit in den Lehrplänen nicht abbilden. Diese (neuen) Gliederungselemente fanden sich davor schon in einzelnen neuen Fachlehrplänen. Sie werden durchgehend und einheitlich verwendet und stehen in einem begründbaren inhaltlichen Zusammenhang zu den Leitlinien der Weiterentwicklung dieser Lehrpläne.

Ausgangspunkt ist auch hier der **Kompetenzbegriff**, der durch BGBl. I Nr. 170/2021 in den Begriffsbestimmungen des § 8 lit. r SchOG folgend festgelegt wird: „unter Kompetenzen im Sinne der Ziele und Aufgaben der österreichischen Schule gemäß Art. 14 Abs. 5a B-VG und § 2 längerfristig verfügbare kognitive Fähigkeiten und Fertigkeiten, die von Schülerinnen und Schülern entwickelt werden und die sie befähigen, Aufgaben in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsbewusst zu lösen und die damit verbundene motivationale und soziale Bereitschaft zu zeigen.“

Das **Kompetenzverständnis** des vorliegenden Entwurfs orientiert sich an der gesetzlichen Begriffsbestimmung sowie an der Definition von Weinert; demnach sind Kompetenzen „...die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösung in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können“.

Kompetenzorientierter Unterricht hat zum Ziel, Schülerinnen und Schülern die Entwicklung

- a) fachlicher Kompetenzen,
- b) fächerübergreifender Kompetenzen sowie
- c) überfachlicher Kompetenzen zu ermöglichen.

Damit die drei Dimensionen ihre gemeinsame Bildungswirkung entfalten können, hat der Unterricht sowohl die fachspezifischen Aspekte der einzelnen Unterrichtsgegenstände als auch fächerübergreifende und fächerverbindende Zusammenarbeit zu berücksichtigen. Diese Vernetzung zu erreichen, erfordert im Schulalltag eine wirksame Koordination der Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse (horizontale Vernetzung), aber auch eine Planung über die Schulstufen hinweg (vertikale Vernetzung).

a) Fachliche Kompetenzen

Die Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsgegenstände geben im jeweiligen Abschnitt **„Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche, Lehrstoff“** die als verbindlich zu erarbeitenden, operationalisierten und beobachtbaren Kompetenzerwartungen bzw. Lernergebnisse an. Sie beschreiben im Wesentlichen das Wissen und Können, das Schülerinnen und Schüler in der aktiven Auseinandersetzung mit fachlichen Inhalten und **Anwendungsbereichen** erwerben sollen. Fachdidaktisch erfolgt die Ableitung der fachlichen Kompetenzen der jeweiligen Schulstufe anhand des angegebenen **Kompetenzmodells** und der **zentralen fachlichen Konzepte**.

Zentrale fachliche Konzepte sind jene Leitideen, Prinzipien und Modelle eines Faches, die seinen konzeptionellen Kern ausmachen. Sie vernetzen Wissen und Ideen eines Faches. Es handelt sich somit um grundlegende Vorstellungen („Leitideen“), die für das fachliche Denken und Handeln prägend und strukturbildend sind. Zentrale fachliche Konzepte ermöglichen es, einen roten Faden durch den Unterricht zu ziehen und den Fokus auf immer wiederkehrende Elemente zurückzuführen. Zentrale fachliche Konzepte unterstützen Lehrpersonen in der Gestaltung des Unterrichts, indem sie in unterschiedlichen Kontexten auf gleiche oder zumindest ähnliche konzeptionelle Strukturen zurückgreifen können.

Fachspezifische **Kompetenzmodelle** und die dazugehörigen **Kompetenzbereiche** stellen die Ausgangsbasis für die Formulierung von konkreten Kompetenzbeschreibungen pro Schulstufe dar und fassen Vorstellungen über den Erwerb von fachbezogenen oder fächerübergreifenden Kompetenzen zusammen. Kompetenzmodelle dienen als prozessorientierte Vorstellungen über den Erwerb von fachbezogenen oder fächerübergreifenden Kompetenzen. Sie stützen sich dabei auf fachdidaktische sowie fachsystematische Gesichtspunkte und definieren jeweils die Kompetenzbereiche, in denen sich das Kompetenzspektrum des Faches in seiner Gesamtheit widerspiegelt. Damit können alle Inhalte und Kompetenzerwartungen einem oder mehreren Kompetenzbereichen des jeweiligen Kompetenzmodells zugeordnet werden. Vgl. dazu auch die Begriffsbestimmungen in § 2 der Verordnung über Bildungsstandards im Schulwesen, BGBl. II Nr. 1/2009.

Die **Kompetenzbeschreibungen** in den Lehrplänen geben für jede Schulstufe an, welche Kompetenzen alle Schülerinnen und Schüler am Ende eines Unterrichtsjahres vermittelt bekommen und erworben haben sollen. Kompetenz umfasst somit grundlegende Inhalte, Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes sowie grundlegende Haltungen von Schülerinnen und Schülern, die miteinander in Verbindung gebracht werden. Kompetenzbeschreibungen setzen das Einnehmen der Perspektive der Lernenden voraus und beziehen sich nicht auf ein singuläres Lernziel oder einen spezifischen Lerninhalt. Statt Stoff- und Inhaltskatalogen werden in den Kompetenzbeschreibungen wesentliche, sorgfältig ausgewählte fachliche und fächerübergreifende Lernziele enthalten sein.

Anwendungsbereiche sind für den jeweiligen Unterrichtsgegenstand typische thematische und /oder handlungsorientierte Bereiche aus verschiedenen fachspezifischen Feldern, anhand derer Schülerinnen und Schüler Kompetenzen erwerben sollen. Sie sind keine isolierten Inhalte im Sinne des traditionellen „Lehrstoffs“, sondern tragen repräsentativen und exemplarischen fachlichen Charakter. Sie müssen verbindlich im Unterricht behandelt werden. Die ausgewählten Anwendungsbereiche sollen in ihrer Gesamtheit die Förderung und Entwicklung aller Kompetenzen gewährleisten.

Zusammenspiel von Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereichen: Kompetenzbeschreibungen im neuen Lehrplan enthalten jedenfalls eine Handlungsdimension oder eine Handlungs- und Inhaltsdimension. Wenn sie nur eine Handlungsdimension beinhalten, wird der Inhalt in den Anwendungsbereichen pro Schulstufe verankert. Das Ziel ist, dass Lehrpersonen Kompetenz und Anwendungsbereich miteinander verknüpfen, um fachspezifische Lerngelegenheiten zu gestalten. Dabei müssen die im Anwendungsbereich abgebildeten Bereiche sowohl für Lehrende als auch für Lernende Handlungsspielräume bereitstellen, für die Auswahl von Aufgabenstellungen zum einen und für das Anwenden von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum anderen. Ganz im Sinne Weinerts erfolgt damit die Verbindung von Wissen + Können + Handeln zur Kompetenz.

b) Fächerübergreifende Kompetenzen

Ein für den Erwerb fächerübergreifender Kompetenzen geeigneter Unterricht ist unter anderem projektorientiert, enthält Formen offenen Unterrichts und erfordert Eigeninitiative. Er bietet vielfältige Möglichkeiten, die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler einzubinden, fachliche Grenzen zu überschreiten und vernetztes Denken und Handeln zu fördern.

Bei fächerübergreifender Unterrichtsgestaltung steht ein komplexes, meist lebens- oder gesellschaftsrelevantes, übergreifendes Thema oder Vorhaben im Mittelpunkt. Die Kennzeichen der in den übergreifenden Themen bearbeiteten Aufgaben und Fragestellungen sind Lebensbezogenheit, Anschaulichkeit und Lösungsorientierung.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben **fächerübergreifende Kompetenzen** in folgenden übergreifenden Themen:

1. Bildungs-, Berufs- und Lebensorientierung
2. Entrepreneurship Education
3. Gesundheitsförderung
4. Informatische Bildung
5. Interkulturelle Bildung
6. Medienbildung
7. Politische Bildung
8. Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung
9. Sexualpädagogik
10. Sprachliche Bildung und Lesen
11. Umweltbildung für nachhaltige Entwicklung
12. Verkehrs- und Mobilitätsbildung
13. Wirtschafts- Finanz- und Verbraucher/innenbildung

c) Überfachliche Kompetenzen

Überfachliche Kompetenzen betreffen Bildungsziele, die über die inhaltliche Struktur einzelner Unterrichtsgegenstände bzw. auch der übergreifenden Themen hinausreichen. Sie sind für eine erfolgreiche Lebensbewältigung, Kooperationsfähigkeit und selbstständige Weiterlernfähigkeit wesentlich. Ihre Vermittlung ist gemeinsame Aufgabe und Ziel aller Unterrichtsgegenstände sowie des gesamten Schullebens. Damit rücken Formen der Kooperation zwischen den Unterrichtsgegenständen in den Fokus. Schülerinnen und Schüler lernen am Beispiel der Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern, dass unterschiedliche (Fach-)Logiken, Werte und Haltungen vor allem durch eine hohe Qualität

überfachlicher Kompetenzen gut zusammengeführt werden können. Für den Unterricht in allen Fächern gilt es daher, die Entwicklung und Förderung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen zusammen zu denken und zu konzipieren.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben überfachliche Kompetenzen in folgenden Bereichen:

(1) Im Bereich **Selbstwirksamkeit, Selbstkonzept und Motivation** stehen die Wahrnehmung der eigenen Person und die motivationale Einstellung im Mittelpunkt. So entwickeln Schülerinnen und Schüler insbesondere Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Stärken, erkennen eigene Interessen aber lernen auch, selbstkritisch zu sein. Sie entwickeln Fähigkeiten zur Gestaltung von Entscheidungsprozessen und zum Umgang mit mehrdimensionalen, mitunter auch widersprüchlichen Entscheidungsgrundlagen und sind in der Lage, eigenständige Entscheidungen zu treffen. Ebenso lernen sie, eigene Meinungen zu vertreten, sich eigene Ziele zu setzen und diese zu verfolgen.

(2) Bei den **sozialen Kompetenzen** steht der angemessene Umgang mit anderen im Mittelpunkt, darunter die Fähigkeiten, erfolgreich sowie zielorientiert zu kommunizieren und zu kooperieren, Rücksicht zu nehmen und Hilfe zu leisten sowie sich in Konflikten angemessen zu verhalten. Schülerinnen und Schüler gehen respektvoll mit Vielfalt um und sind in der Lage, eine Situation auch aus einer anderen als der eigenen Perspektive zu betrachten.

(3) Bei den **lernmethodischen Kompetenzen** stehen die Fähigkeit zum systematischen, zielgerichteten Lernen sowie die Nutzung von Strategien und Medien zur Beschaffung und Darstellung von Informationen im Mittelpunkt. Schülerinnen und Schüler lernen, das eigene Lernen zu organisieren und zu koordinieren sowie für sich geeignete Lerntechniken zu entwickeln und diese einzusetzen. Dies ermöglicht ihnen ein selbstreguliertes Lernen. Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, den Erfolg ihrer Lernstrategien selbst abschätzen zu können und gegebenenfalls alternative Lernstrategien und -techniken anzuwenden.

Auswirkungen auf Lernen und Lehren: Die beiden Abschnitte „Kompetenzorientierung“ (Zweiter Teil) und „Allgemeine Didaktische Grundsätze“ (Dritter Teil) sind von besonderer Relevanz: die veränderte Sichtweise auf das Lernen und Lehren wird hier dargelegt und Kennzeichen eines kompetenzfördernden Unterrichts beschrieben.

Kompetenzen sind der Leitbegriff der neuen Lehrpläne. Auch die „überfachlichen Kompetenzen“, ua. die von Unterrichtsmedien gut unterstützbaren lernmethodischen Kompetenzen sowie die übergreifenden Themen werden aufgegriffen und bilden ein integratives Gesamtkonzept. Didaktische Grundsätze beziehen sich auf die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen. Sie richten sich an Lehrerinnen und Lehrer aller Unterrichtsgegenstände und gelten für den Fachunterricht ebenso wie für fächerübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht. In diesem Sinn ist dieser Lehrplan verbindlicher Bezugspunkt für die konkrete Unterrichtsplanung und die Durchführung von qualitativem Unterricht. Gemeinsam mit dem österreichischen Qualitätsrahmen für Schulen ist er überdies Grundlage für eine gezielte Unterrichts- und Schulentwicklung im Rahmen des schulischen Qualitätsmanagements.

In der Sekundarstufe I wird die Unterscheidung in den Pflichtgegenständen zwischen einem „Kern- und Erweiterungsbereich“ ebenso wie das Element der „Bildungsbereiche“, das als Grundlage für die fächerverbindende und fächerübergreifende Zusammenarbeit gedacht war, in den künftigen Lehrplänen nicht weitergeführt. Diese Strukturelemente der bisherigen Lehrpläne der Sekundarstufe I fanden zu wenig Eingang in die Praxis, dh. sie wurden von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schulen kaum für Unterrichtsplanung und -gestaltung herangezogen.

2. Aufwertung der fächerübergreifenden Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler

Übergreifende Themen – basierend auf den Unterrichtsprinzipien und deren jeweiligen Grundsatzertlassen – werden sowohl im allgemeinen Teil des Lehrplans als auch in den Fachlehrplänen verankert, um aktuelle Entwicklungen im Unterricht abbilden zu können. Somit erfolgt neben den fachlichen Kompetenzen eine Aufwertung der fächerübergreifenden Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler. Aktuelle gesellschaftlich relevante Themen finden verbindlich Eingang in den Unterricht und stärken in Verbindung mit den Fachkompetenzen des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes das Verständnis der Schülerinnen und Schüler für den übergeordneten Zusammenhang und die Relevanz dieser Thematiken. Es werden jeweils einige konkrete Kompetenzziele ausgewiesen, an denen bis zum Ende der Primar- bzw. Sekundarstufe I zu arbeiten ist. Diese strukturelle Verankerung der übergreifenden Themen orientiert sich an der Konzeption der Lehrpläne in Südtirol, Berlin- Brandenburg, Hamburg sowie in der Deutschschweiz (Lehrplan 21) und den Lehrplänen in Bayern (Lehrpläne PLUS). Der stärkere Fokus auf fächerübergreifende Themen forciert die Zusammenarbeit zwischen Lehrerinnen und Lehrern über Fachgrenzen hinweg. Zunehmend sollen damit komplexere Themen mit Lebensweltbezug projektbezogen

bearbeitet werden und durch die Neustrukturierung besser bearbeitbar gemacht werden, um Zusammenhänge und Wechselwirkungen herauszuarbeiten. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler lernen, das eigene Denken auf der Grundlage neu erworbener Kenntnisse über gesellschaftliche Herausforderungen zu reflektieren und neue Wege zu erproben. Die Ergebnisse der thematischen Auseinandersetzung können und sollen für die persönliche Lebensgestaltung der Schülerinnen und Schüler bedeutsam werden.

In den Fachlehrplänen werden an verschiedenen Stellen Bezüge zu den übergreifenden Themen hergestellt. Die didaktischen Grundsätze der jeweiligen Fachlehrpläne listen jene übergreifenden Themen auf, die sich besonders eignen, im Unterricht aufgegriffen zu werden und sich in den Kompetenzbeschreibungen oder Anwendungsbereichen wiederfinden. Eine Markierung durch Hochzahlen erleichtert Lehrpersonen die Orientierung.

3. Änderung der Struktur der Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Einführung neuer Pflichtgegenstände; neue Gegenstandsbezeichnungen

Dem internationalen Trend folgend bleibt die Leitstruktur der Fächer (Unterrichtsgegenstände) erhalten, der fächerübergreifende Unterricht wird ergänzend dazugestellt. Auch das Fächerangebot bleibt weitgehend unverändert erhalten, mit einigen kleinen Adaptierungen. So wird das textile und technische Werken in der Volksschule wie in der Sekundarstufe zusammengefasst (Technik und Design), der bisher in der Volksschule als verbindliche Übung geführte Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache wird nunmehr in der 3. und 4. Schulstufe ein Pflichtgegenstand und damit beurteilungsrelevant.

Ebenso werden in Umsetzung gesetzlicher Änderungen durch die Novelle BGBl. I Nr. 170/2021 des Schulorganisationsgesetzes etliche bisherige Gegenstandsbezeichnungen angepasst, um den inhaltlichen sowie methodisch-didaktischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, und zwar durchgehend in Primarstufe und Sekundarstufe. In allen Fällen lagen von Fächervertreterinnen und Fächervertretern bereits seit Jahren ausreichend begründete Änderungsvorschläge vor. Tatsächlich waren auch im internationalen (deutschsprachigen) Vergleich die österreichischen Fachbezeichnungen sehr tradiert und spiegelten die methodisch-didaktischen Anforderungen und die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung nicht wider. Das betrifft vor allem die künstlerisch-kreativen Fächer, aber auch die sogenannten Realien (Geschichte und Sozialkunde durch die Kombination mit der Politischen Bildung, Geographie und Wirtschaftskunde durch die zunehmende Bedeutung der Wirtschaftlichen Bildung), aber auch anderer Fächer wie „Biologie- und Umweltkunde“.

4. Struktur der Stundentafeln sowie schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten

Volksschule

Die subsidiäre Stundentafel, also jene, die gilt, wenn an einer Schule keine autonomen Beschlüsse gefasst werden, bleibt unverändert. Die dort vorgesehene Dotierung der einzelnen Unterrichtsgegenstände kann an jedem Standort wie bisher über die autonome Stundentafel auf standortbezogene Bedürfnisse, auf die Schülerpopulation bzw. auf besondere Schwerpunktsetzungen ausgerichtet und damit verändert werden. In der Stundentafel für die Vorschulstufe werden die „von – bis“-Dotierungen durch Stundenangaben ersetzt, wobei diese als Richtwerte gelten und an die Unterrichtsgestaltung angepasst werden können. Die vorgegebene Wochenstundenanzahl darf dabei nicht überschritten und keine der verbindlichen Übungen gänzlich gestrichen werden. Die Gegenstandsbezeichnungen Deutsch (Deutsch, Lesen, Schreiben), Kunst und Gestaltung (Bildnerische Erziehung), Technik und Design (Technisches Werken, Textiles Werken), Musik (Musikerziehung), Verkehrs- und Mobilitätsbildung (Verkehrserziehung) lösen die alten Gegenstandsbezeichnungen ab, um den inhaltlichen sowie methodisch-didaktischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Im Bereich der unverbindlichen Übungen wird der erstsprachliche Unterricht an die aktuellen Entwicklungen angepasst und in Erstsprachenunterricht umbenannt. Die Minderheitensprache Romanes wird in den Kanon der unverbindlichen Übungen aufgenommen.

Mittelschule

Die subsidiäre Stundentafel bleibt unverändert. Die dort vorgesehene Dotierung der einzelnen Unterrichtsgegenstände kann an jedem Standort wie bisher über die autonome Stundentafel auf standortbezogene Bedürfnisse, auf die Schülerpopulation bzw. auf besondere Schwerpunktsetzungen ausgerichtet und damit verändert werden. Die Struktur der autonomen Stundentafeln an der Mittelschule wird angepasst, indem eine einheitliche Darstellung mit Angabe von Mindestwochenstunden eingeführt wird (in AHS-Oberstufe bereits üblich). Die autonomen Stundentafeln sind gekennzeichnet durch eine Mindestsumme für die Pflichtgegenstände der Allgemeinbildung und eine schulautonome Schwerpunktsetzung. Zudem werden die Unterrichtsgegenstände in der Stundentafel thematisch sortiert und diverse Gegenstandsbezeichnungen umbenannt.

Die schulautonomen Bestimmungen für die Mittelschule ermöglichen es Schulen, durch die Schaffung neuer schulautonomer Unterrichtsgegenstände bzw. durch die Erweiterung bestehender Gegenstände Schwerpunkte zu setzen. Darüber hinaus ist es für Schulen möglich, in höchstens fünf Pflichtgegenständen die vorgegebene Mindest-Wochenstundenanzahl um eine Wochenstunde zu unterschreiten. Jedoch müssen in diesem Fall geeignete Maßnahmen vorliegen, die sicherstellen, dass alle angeführten Kompetenzbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden. Ebenfalls hat ein anspruchsvolles Konzept vorzuliegen, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabung und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

Die Verbindung der Pflichtgegenstände Mathematik und Geometrisches Zeichnen ist zulässig, wenn die Wochenstundenanzahl in Mathematik mindestens 15 Wochenstunden beträgt. Sofern Geometrisches Zeichnen im Unterricht von Mathematik integriert wird, sind die Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche, wie sie im Mathematik-Lehrplan ausgewiesen sind, zu vermitteln.

Generell erfolgen bei den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mehrere Umbenennungen und Anpassungen an die aktuellen Entwicklungen: Der erstsprachliche Unterricht wird in Erstsprachenunterricht umbenannt, Maschinschreiben und Kurzschrift wird aktualisiert und zu Textverarbeitung. Die Minderheitensprache Romanes und Soziales Lernen werden in den Kanon der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen aufgenommen.

AHS

Wie in der Mittelschule bleibt die subsidiäre Stundentafel unverändert. Die dort vorgesehene Dotierung der einzelnen Unterrichtsgegenstände kann an jedem Standort wie bisher über die autonome Stundentafel auf standortbezogene Bedürfnisse, auf die Schülerpopulation bzw. auf besondere Schwerpunktsetzungen ausgerichtet und damit verändert werden. Die Struktur der autonomen Stundentafeln an AHS (Unterstufe) wird angepasst, indem eine einheitliche Darstellung mit Angabe von Mindestwochenstunden eingeführt wird (in AHS-Oberstufe bereits üblich). Die autonomen Stundentafeln sind gekennzeichnet durch eine Mindestsumme für die Pflichtgegenstände der Allgemeinbildung und eine schulautonome Schwerpunktsetzung bzw. Vertiefung (AHS).

Die Gegenstandsbezeichnungen Kunst und Gestaltung (Bildnerische Erziehung), Technik und Werken (Technisches Werken, Textiles Werken), Musik (Musikerziehung), Bildungs- und Berufsorientierung (Berufsorientierung), Geografie und wirtschaftliche Bildung (Geographie und Wirtschaftskunde), Biologie und Umweltbildung (Biologie und Umweltkunde), Geschichte und Politische Bildung (Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung) lösen die alten Gegenstandsbezeichnungen ab, um den inhaltlichen sowie methodisch-didaktischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die schulautonomen Bestimmungen für das Gymnasium, das Realgymnasium und das Wirtschaftskundliche Realgymnasium ermöglichen es Schulen, entlang ihrer Schulform Schwerpunktsetzungen durch die Schaffung neuer schulautonomer Unterrichtsgegenstände bzw. durch die Erweiterung bestehender Unterrichtsgegenstände zu vertiefen. Darüber hinaus ist es für Schulen möglich, sofern geeignete Maßnahmen vorliegen (Erfüllung aller angeführten Kompetenzbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände und Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung von Interessen, Begabung und Lernmotivation ermöglicht) in höchstens fünf Pflichtgegenständen die vorgegebene Mindest-Wochenstundenanzahl um eine Wochenstunde zu unterschreiten.

Im Realgymnasium ist die Verbindung der Pflichtgegenstände Mathematik und Geometrisches Zeichnen zulässig, wenn die Wochenstundenanzahl in Mathematik mindestens 15 Wochenstunden beträgt. Sofern Geometrisches Zeichnen im Unterricht von Mathematik integriert wird, sind die Kompetenzbeschreibungen und Anwendungsbereiche, wie sie im Mathematik-Lehrplan ausgewiesen sind, zu vermitteln.

Im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium wird die Mindest-Stundendotation in Musik und Chemie an jene des Gymnasiums und des Realgymnasiums angeglichen.

Generell erfolgen bei den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen mehrere Umbenennungen und Anpassungen an die aktuellen Entwicklungen: Der erstsprachliche Unterricht wird in Erstsprachenunterricht umbenannt, Maschinschreiben und Kurzschrift wird aktualisiert und zu Textverarbeitung. Die Minderheitensprache Romanes und Soziales Lernen werden in den Kanon der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen aufgenommen

5. Inkrafttreten der neuen Lehrpläne

Das Inkrafttreten der neuen Lehrpläne der Volksschule, der Mittelschule und – hinsichtlich der Unterstufe – der allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) wird mit 1. September 2023 für die jeweils erste

Schulstufe und in weiterer Folge schulstufenweise aufsteigend festgelegt. Die bisherigen Anlagen treten schrittweise außer Kraft.

Volksschule

Die Lehrpläne der Volksschule (Artikel 1 des Entwurfs, Anlage A [Volksschule]; Artikel 2 des Entwurfs, Anlagen 1 [Volksschulen mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache], 2 [Volksschulen mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache] und 3 [Volksschulen mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache]) treten hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 2023, hinsichtlich der weiteren Schulstufen schulstufenweise aufsteigend in Kraft. Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Volksschuloberstufe erfolgt analog zum Inkrafttreten der Lehrpläne der Mittelschulen. Die Anpassung der Lehrpläne der Sonderschulen (Anlagen C 1 bis C 6) soll im Zuge einer weiteren Novelle erfolgen.

Mittelschule

Die Lehrpläne der Mittelschulen (Artikel 3 des Entwurfs, Anlage 1 [Mittelschule]) einschließlich der Sonderformen (Anlagen 2 [Musikmittelschule]), 3 [Sportmittelschule] und 4 [Skimittelschule]) sowie der Abteilungen für den Unterricht in den Minderheitensprachen (Anlagen 5 [Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind], 6 [Abteilungen für den Unterricht in kroatischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind sowie für die zweisprachige Mittelschule Großwarasdorf] und 7 [Abteilungen für den Unterricht in ungarischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind]) treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2023, hinsichtlich der weiteren Klassen klassenweise aufsteigend in Kraft.

AHS

Die Lehrplan-Anlagen A (Allgemeinbildende höhere Schule), A/m1 (Gymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), A/m2 (Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), A/sp (Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung), A/IF (Gymnasium mit dritter lebender Fremdsprache am öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie Wien) und A/ThNA (Gymnasium mit digitalen, naturwissenschaftlichen und technologischen Kompetenzen am öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien) treten – betreffend die AHS-Unterstufe – hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2023, hinsichtlich der weiteren Klassen der Unterstufe klassenweise aufsteigend in Kraft. Das Inkrafttreten der genannten Anlagen hinsichtlich der AHS-Oberstufe kann einheitlich mit 1. September 2023 erfolgen, da die Oberstufenregelungen inhaltlich unverändert in die neu gestalteten Anlagen integriert und nur strukturelle Anpassungen sowie Änderungen der Gegenstandsbezeichnungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorgenommen wurden. Dies gilt auch für die ausschließlich die AHS-Oberstufe umfassenden Anlagen B (Oberstufenrealgymnasium), B/m1 (Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), B/sp (Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) und C (Aufbaugymnasium und Aufbaureal gymnasium).

Ausgenommen vom gegenständlichen Entwurf sind die Anlagen A/w (Werkschulheim), A/m3 (Realgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik), A/sl (Bundesgymnasium für Slowenen), B/m2 (Oberstufenrealgymnasium unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung für Studierende der Musik) sowie D (Gymnasium, Realgymnasium und Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Berufstätige); diese werden raschestmöglich in einer weiteren Lehrplan-Novelle aktualisiert, da sie im Kontext mit zu überführenden Schulversuchen stehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Lehrpläne der Volksschule und Sonderschulen)

Zu Z 1 (§ 1):

Hier handelt es sich um eine Anpassung eines Verweises. Die Lehrpläne für den Religionsunterricht sind im Lehrplan der Volksschule (Anlage A) nunmehr im siebenten Teil enthalten.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 lit. a):

Es wird eine Anpassung an eine geänderte Gegenstandsbezeichnung vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. e):

Hier handelt es sich um eine Anpassung eines Zitates. Regelungen zum besonderen Förderunterricht werden nunmehr im Fünften Teil, Z 8 letzter Absatz der Anlage A getroffen.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 28 – Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Nähere Ausführungen zum Inkrafttreten sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Z 5 (Anlage A):

Der Lehrplan der Volksschule (Anlage A) wird durch einen neuen Lehrplan ersetzt. Die neue Anlage A ist in zehn Teile gegliedert: allgemeines Bildungsziel (erster Teil), Kompetenzorientierung (zweiter Teil), allgemeine didaktische Grundsätze (dritter Teil), übergreifende Themen (vierter Teil), organisatorischer Rahmen (fünfter Teil), Stundentafeln (sechster Teil), Lehrpläne für den Religionsunterricht (siebenter Teil), Lehrpläne der verbindlichen Übungen der Vorschulstufe (achter Teil), Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände der 1. bis 4. Schulstufe (neunter Teil) und Unterrichtsgegenstände der Deutschförderklassen (zehnter Teil).

Aus pädagogischer Sicht ist anzumerken:

Nähere pädagogische Ausführungen zum **ersten bis sechsten Teil** (= „allgemeiner Teil“) der Anlage A sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Der **achte Teil** umfasst die Lehrpläne der verbindlichen Übungen der Vorschulstufe:

Verbindliche Übung Sprache und Sprechen, Vorbereitung auf Lesen und Schreiben (Vorschulstufe)

Diese verbindliche Übung hat die Aufgabe, die Sprachfähigkeit der Schülerinnen und Schüler zu fördern und ausgehend von der individuellen Sprache zu einer adäquaten Verwendung der Standardsprache hinzuführen. Die individuellen sprachlichen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sind zu festigen und zu erweitern, damit Sprache als Verständigungsmittel zunehmend gesichert angewendet werden kann. Der kreative, spielerische Umgang mit Sprache wird gefördert und die Erlebnis- und Ausdrucksfähigkeit wird durch die Begegnung mit altersgerechter Kinderliteratur angeregt. Das Operieren mit Buchstaben und Lauten hat die Aufgabe, sowohl die individuelle Motivation zum Lesen und Schreiben anzubahnen, zu entwickeln und zu fördern, als auch die Grundkompetenzen für das Erlernen des Lesens und Schreibens zu fördern und sicherzustellen.

Verbindliche Übung Mathematische Früherziehung (Vorschulstufe)

Die verbindliche Übung Mathematische Früherziehung ermöglicht ausgehend von den Erfahrungen, Beobachtungen und Tätigkeiten aus der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler die Auseinandersetzung mit Mengen, Zahlen und Struktur, Größen (Länge, Maße, Zeit, usw.), Ebene und Raum (Unterscheidung von Zweidimensionalität und Dreidimensionalität) sowie Daten und Zufall. Das Erfassen von Daten (Strichliste, Staffeldiagramm) und das Schätzen werden angebahnt, an kombinatorische Denkweisen wird herangeführt. Aufbauend auf dem bisherigen Erfahrungsschatz werden die bereits erworbenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufgegriffen, erweitert und differenziert.

Verbindliche Übung Sachbegegnung (Vorschulstufe)

Wesentliches Ziel dieser verbindlichen Übung ist es, ausgehend von der Neugierde sowie den persönlichen Interessen und Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler, ihre natürliche, kulturelle, soziale und technische Umwelt weiter zu erschließen, um sich darin zunehmend bewusster zu orientieren. In der verbindlichen Übung Sachbegegnung werden durch Experimentieren, Vergleichen, Hinterfragen sowie Beobachten und Entdecken Zusammenhänge und komplexe Situationen erfasst und die individuellen Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler weiter erkundet und erschlossen.

Verbindliche Übung Spiel (Vorschulstufe)

Der verbindlichen Übung Spiel kommt in der Vorschulstufe eine besondere Bedeutung zu. Das Spiel steht immer im Zusammenhang mit anderen Fachinhalten. Der Aufbau von Kompetenzen, die die weitere Entwicklung und das weitere Lernen beeinflussen, steht in enger Verbindung mit den unterschiedlichen Formen des Spiels. Schülerinnen und Schüler lernen in direkter Interaktion mit ihrer Umwelt, in der Gruppe oder in der Erfahrung mit ihrer eigenen Persönlichkeit. Selbstständigkeit und selbstbestimmtes Lernen, Frustrationstoleranz, Impulskontrolle, Kooperationsfähigkeit, Fantasie, Ausdauer und vorausschauendes Planen werden besonders durch das Spiel gefördert und können im freien oder angeleiteten Spiel geübt und differenziert werden.

Verbindliche Übung Rhythmisch-musikalische Erziehung (Vorschulstufe)

Die rhythmisch-musikalische Erziehung in der Vorschulstufe hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler im Erwerb und in der Erweiterung ihrer Selbstwirksamkeit zu unterstützen. Die Förderung von Motivation, Impulskontrolle, Empathiefähigkeit sowie der Aufbau sozialer und emotionaler Kompetenzen unterstützen die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung und tragen wesentlich zu einer reflektierten Lebensgestaltung bei. Emotionale, motorische und kognitive Fähigkeiten, die die kreative Auseinandersetzung mit sich selbst und der Welt sowie das weitere Lernen im Bildungsverlauf unterstützen, werden aufgebaut und weiterentwickelt.

Verbindliche Übung Bewegung und Sport (Vorschulstufe)

Die verbindliche Übung Bewegung und Sport ermöglicht Schülerinnen und Schülern, über unmittelbare Körper- und Bewegungserfahrungen und emotionale Erlebnisse einen Zugang zur Umwelt und zu sich selbst aufzubauen. Durch Bewegung erforschen und erleben Kinder ihre Umwelt, erfahren sich als selbstwirksam und werden dazu motiviert, sich weiteren Herausforderungen zu stellen. Die Koppelung von Wahrnehmung und Bewegung ist von elementarer Bedeutung für die körperliche, sensomotorische, soziale, emotionale, motivationale und intellektuelle Entwicklung der Kinder und dient dem Aufbau eines differenzierten Körper- und Selbstkonzepts. Dem natürlichen Bewegungsdrang der Schülerinnen und Schüler wird durch eine anregend gestaltete Umgebung mit vielfältigen Bewegungsanlässen, die zur Bewegung motivieren, entsprochen.

Verbindliche Übung Singen und Musizieren (Vorschulstufe)

Der Musikunterricht hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schülern ästhetische und künstlerische Erfahrungsräume zu öffnen, ihre Kreativität zu fördern und sie bei der Entdeckung ihres eigenen musikalischen Potenzials zu unterstützen. Die Auseinandersetzung mit Musik fördert die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit, leistet einen wertvollen Beitrag zu erfüllter und reflektierter Lebensgestaltung und prägt das gesellschaftliche Zusammenleben. Musikalische Aktivitäten sind ein unverzichtbarer Bestandteil von dialogisch-integrativem Unterricht. Die Begegnung mit unterschiedlichen Erscheinungsformen von Musik und Musiktraditionen unterstützt die Entwicklung der Identität und befähigt zu offener und wertschätzender Haltung gegenüber kultureller Vielfalt. Musik wird dialogisch-integrativ regelmäßig in alle verbindlichen Übungen der Vorschulstufe eingebunden.

Verbindliche Übung Werkerziehung (Vorschulstufe)

Die verbindliche Übung vermittelt elementare Zugänge zur Werkerziehung über die handlungsorientierte Auseinandersetzung mit vielfältigen Materialien und Produkten. Die kognitive Begegnung mit Produkten der technischen und gestalteten Umwelt, ausgehend von der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, wird dabei angebahnt und die Basis für Technikmündigkeit gelegt. Wahrnehmung, Experimentierfreude, Spontaneität, Flexibilität und Kreativität nehmen einen zentralen Stellenwert ein. Motorische Grundfertigkeiten und handwerkliche Kulturtechniken werden weiterentwickelt sowie fachgerechter Werkstoff- und Werkzeugeinsatz werden kennengelernt und im Rahmen von Arbeitsprozessen gezielt eingesetzt.

Verbindliche Übung Kunst und Gestaltung (Vorschulstufe)

Kunst und Gestaltung ermöglicht sinnlich-ästhetische Zugänge zur Welt und fördert die ganzheitliche Persönlichkeitsbildung. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten im bildnerischen Gestalten, Wahrnehmen, Reflektieren und Kommunizieren vermittelt. Dabei steht das Hinführen zu einem schöpferischen, freien Gestalten und das Entdecken der eigenen Kreativität in den künstlerischen Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten wie zB Malerei und Grafik, Plastik, Raum, Spiel, Aktion, Fotografie, Film und Video im Vordergrund, wobei das Dargestellte mit der Umwelt der Schülerinnen und Schüler in enger Beziehung steht.

Zur verbindlichen Übung Verkehrs- und Mobilitätsbildung (Vorschulstufe)

Die verbindliche Übung vermittelt Orientierungswissen über die Bedeutung von Mobilität für das Leben der Menschen und reflexives Wissen über (Risiko-) Verhalten im Verkehr. Durch praktische Auseinandersetzung mit vielfältigen Herausforderungen im Alltag sollen die Schülerinnen und Schüler erfahren und verstehen, dass Verkehr ein vielschichtiges Phänomen ist, für das die Bereiche soziales Verhalten, Sicherheit und Umwelt maßgebend sind. Durch Beobachten und Üben sollen sie befähigt werden, sicher und zunehmend selbstständig im Straßenverkehr unterwegs zu sein.

Der **neunte Teil** umfasst die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände der 1. bis 4. Schulstufe. Neben den strukturellen Änderungen, auf die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen eingegangen wurde, werden im Folgenden die inhaltlichen Spezifika der einzelnen Fachlehrpläne beschrieben:

Pflichtgegenstand Deutsch

Der neue Lehrplan für den Pflichtgegenstand Deutsch basiert auf den Kompetenzbereichen (Zu)Hören und Sprechen, Lesen, Verfassen von Texten und (Recht-)Schreiben und Sprachbetrachtung. Diese sind somit anschlussfähig an die Lehrpläne der Sekundarstufe I. Lernbereiche sind miteinander zu vernetzen – Denk- und Problemlösestrategien sind zu vermitteln und von Schülerinnen und Schüler selbst zu entwickeln. Der Lehrplan gibt Hinweise auf handlungs- und produktorientierte Lernszenarien und fördert grundlegende Kenntnisse in digitaler Bildung.

Lehrplanzusatz Deutsch für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit einer anderen Erstsprache als Deutsch

Der Lehrplanzusatz ist Grundlage für den Unterricht in Deutschförderangeboten für ordentliche Schülerinnen und Schüler auf allen Schulstufen der Grundschule. Der Lehrplan formuliert Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler ausgehend von ihrem individuellen Sprach- und Lernstand im Laufe der Deutschförderung schrittweise erwerben. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Auf- und Ausbau der bildungs- und fachsprachlichen Kompetenz sowie der Textkompetenz. Die fächerverbindende Zusammenarbeit der Sprachenfächer wird betont (vgl. Kompetenzmodell, Zentrale fachliche Konzepte, Kompetenzbereiche). Der Lehrplanzusatz ist für die Vorschulstufe und 1. bis 4. Schulstufe konzipiert.

Lehrplanzusatz Deutsch als Zweitsprache

Für die Grundlegung der sprachlichen Kompetenzen erhalten außerordentliche Schülerinnen und Schüler in Deutschförderkursen eine auf dem Lehrplan basierende altersgerechte und gezielte Deutschförderung. Damit soll sichergestellt werden, dass sie dem Unterricht möglichst rasch auf der jeweiligen Schulstufe (gegebenenfalls in Begleitung weiterführender DaZ-Förderung) als ordentliche Schülerinnen und Schüler folgen können. Der Unterricht kann klassen- und schulstufenübergreifend durchgeführt werden und findet in unterrichtsparalleler oder integrativer Form statt. Der Lehrplan bietet die Grundlage für alle Schulstufen und erlaubt, je nach Alter, Entwicklungs- und Lernstand der Schülerinnen und Schüler sowie Dauer der Teilnahme am Deutschförderkurs, individuelle Lernziele zu definieren. Der Einsatz von Diagnoseinstrumenten (USB DaZ ua.) unterstützt den Kompetenzaufbau mit angemessener Progression, die verpflichtende Förderplanung baut darauf auf. Der Lehrplanzusatz ist für die Vorschulstufe und 1. bis 4. Schulstufe konzipiert.

Pflichtgegenstand bzw. verbindliche Übung Lebende Fremdsprache

Der Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache wird in der Grundstufe II als Pflichtgegenstand geführt. In der Grundstufe I bleibt die Lebende Fremdsprache – wie bisher – verbindliche Übung, die integrativ mit 32 Jahreswochenstunden geführt wird. Die Kompetenzziele orientieren sich am Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) analog zur Sekundarstufe. Alle vier Kompetenzbereiche (Hören, Sprechen, Lesen, Schreiben) werden von Anfang an schrittweise und miteinander vernetzt erarbeitet – dh. erste Lese- und Schreiberfahrungen sind bereits ab der 1. Klasse vorgesehen (im Sinne der Differenzierung: Merk- & Orientierungshilfe, Interessens- & Begabungsförderung). Es besteht freie Sprachenwahl. Die bisherige Einschränkung auf Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch oder Ungarisch entfällt. Der Lehrplan ist für die 1. bis 4. Schulstufe konzipiert.

Pflichtgegenstand Mathematik

Der neue Lehrplan ist anschlussfähig an die Sekundarstufe I und unterstützt Lehrpersonen durch seine konkrete Beschreibung der von Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen und der zugehörigen Anwendungsbereiche.

Pflichtgegenstand Sachunterricht

Der neue Lehrplan für den Sachunterricht verstärkt die vielperspektivischen Ausrichtung des Sachunterrichts. Die Bildungs- und Lehraufgabe bezieht 21st Century Skills und die reflexive Grundbildung ein. Der Lehrplan ist in sechs Kompetenzbereiche gegliedert, die eng miteinander in Beziehung stehen: Sozialwissenschaftlicher Kompetenzbereich, Naturwissenschaftlicher Kompetenzbereich, Geografischer Kompetenzbereich, Historischer Kompetenzbereich, Technischer Kompetenzbereich und Wirtschaftlicher Kompetenzbereich. Durch diese Gliederung ist eine Anschlussfähigkeit an die Folgefächer der Sekundarstufe I gewährleistet.

Pflichtgegenstand Musik

Ausgangspunkt für das Lernen mit und durch Musik ist das aktive Musizieren, das drei weitgehend gleichwertige Kompetenzbereiche umschließt. Dadurch werden musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten erworben und systematisch weiterentwickelt sowie Wahrnehmungs-, Kritik- und Gestaltungsfähigkeit gefördert. Das Kompetenzmodell ist in seiner Dreiteiligkeit sehr übersichtlich gestaltet und umfasst die

folgenden Kompetenzbereiche: 1. Singen und Musizieren, 2. Tanzen, Bewegen und Darstellen, 3. Hören und Erfassen. Zwischen ihnen bestehen eine Vielzahl an Bezügen, die in den Lernprozessen immer wieder hergestellt werden sollen. Musik wird über die Fachunterrichtsstunde hinaus dialogisch-integrativ regelmäßig in den Gesamtunterricht eingebunden. Das Kompetenzmodell entwickelt, vertieft und erweitert als ein aufbauendes Gesamtkonzept kontinuierlich bis zum Ende der Primarstufe sowohl die Kompetenzen, als auch die damit verbunden elementaren musikkundlichen und musikhistorischen Kenntnisse.

Pflichtgegenstand Kunst und Gestaltung

Im neuen Lehrplan für den Pflichtgegenstand Kunst und Gestaltung findet neben einer grundsätzlichen Kompetenzorientierung eine fachspezifische Kunstorientierung statt. Neben Alltagsästhetik und visuellen Alltagskulturen wird bildender Kunst als universellem menschlichen Ausdruck über Zeiten und Kulturen hinweg verstärkt Rechnung getragen. Die bewährte Verschränkung von bildnerischer Praxis, Rezeption und Reflexion wird hinsichtlich von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausdifferenziert.

Pflichtgegenstand Technik und Design

Die Zusammenführung der Unterrichtsgegenstände Textiles Werken und Technisches Werken stellt klar, dass das Textile ein integraler und fundamentaler Teil der Technik ist. Textile Techniken waren Teil der ersten essenziellen Erfindungen der Menschheit. Somit bemüht sich der neue Fachlehrplan alle für die Primarstufe relevanten Bereiche der Technik abzubilden. Fachliche Konzepte und das Kompetenzmodell sind gemeinsam mit dem Sekundarstufenlehrplan erstellt worden und ergeben dadurch einen kontinuierlichen Aufbau und Ablauf der Inhalte. Neuere Entwicklungen in der Technik werden miteinbezogen.

Pflichtgegenstand Bewegung und Sport

Der neue Lehrplan für den Pflichtgegenstand Bewegung und Sport beschreibt einen erweiterten Bildungsauftrag: Bewegung und Sport leistet einen Beitrag zur Entwicklung einer individuellen und bewegungs- und sportbezogenen Handlungsfähigkeit sowie zu einer umfassenden reflexiven Bildung und Erziehung. Das Kompetenzmodell wird als zweidimensionales Kompetenzmodell als Basis für alle Schulstufen dargestellt: Kompetenzbereiche/Kompetenzen (Handlungsfähigkeit); Erfahrungs- und Lernbereiche (Inhalte). Die Kompetenzentwicklung bzw. der Kompetenzerwerb im Unterricht erfolgt durch die Auseinandersetzung mit repräsentativen Inhalten aus den Erfahrungs- und Lernbereichen (siehe Anwendungsbereiche): „Motorische Grundlagen“, „Spielen“, „Elementare Bewegungsformen (turnen; laufen/springen/werfen; schwimmen; gleiten/rollen)“, „Wahrnehmen und Gestalten“, „Gesund leben“, „Erleben und Wagen“. Die Anschlussfähigkeit ist sowohl zum Lehrplan der verbindlichen Übung in der Vorschulstufe als auch zum Pflichtgegenstand in der Sekundarstufe I gegeben.

Verbindliche Übung Verkehrs- und Mobilitätsbildung

Der kompetenzorientierte Aufbau des neuen Lehrplans für die verbindliche Übung Verkehrs- und Mobilitätsbildung bietet verkehrsbezogene Handlungskompetenzen und mobilitätsbezogenen Reflexionskompetenzen. Der Lehrplan schafft Spielräume für die Bearbeitung einzelner Themen, Vorerfahrungen von Schülerinnen und Schüler werden dabei mit einbezogen und genutzt. Außerschulische Institutionen werden als Unterstützung und Bereicherung erfahren und erlebt, der Begriff der „Nachhaltigkeit“ wird bewusst aufgegriffen und miteinbezogen. Die Zielformulierungen tragen dazu bei, die persönliche Befähigung des Schulkindes zu stärken und in den täglichen Anforderungen altersgerecht zu agieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Lehrpläne für Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volksschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten)

Zu Z 1 (Art. I § 1):

Es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu Z 2 (Art. I § 5 Abs. 9):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Nähere Ausführungen zum Inkrafttreten sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Z 3 (Anlagen 1, 2 und 3):

Die **Anlage 1** (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) mit deutscher und slowenischer Unterrichtssprache), **Anlage 2** (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen) mit deutscher und kroatischer Unterrichtssprache) und **Anlage 3** (Lehrplan der Volksschulen (Volksschulklassen mit deutscher und ungarischer Unterrichtssprache) werden neu gefasst. Die einzelnen Anlagen weisen einen einheitlichen Aufbau auf und sind in folgende neun Teile gegliedert: allgemeines

Bildungsziel (erster Teil), Kompetenzorientierung (zweiter Teil), allgemeine didaktische Grundsätze (dritter Teil), übergreifende Themen (vierter Teil), organisatorischer Rahmen (fünfter Teil), Stundentafeln (sechster Teil), Lehrpläne für den Religionsunterricht (siebenter Teil), Lehrpläne der verbindlichen Übungen der Vorschulstufe (achter Teil) und Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände der 1. bis 4. Schulstufe (neunter Teil).

Aus pädagogischer Sicht ist anzumerken:

Nähere pädagogische Ausführungen zum **ersten bis sechsten Teil** (= „allgemeiner Teil“) der Anlagen 1, 2 und 3 sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Der **achte Teil** umfasst die Lehrpläne der verbindlichen Übungen der Vorschulstufe. Für diese gelten die Bestimmungen des jeweiligen Lehrplanes der Volksschule, BGBl. Nr. 134/1963, mit der Maßgabe, dass der Unterricht den Vorkenntnissen der Kinder entsprechend nach Möglichkeit in annähernd gleichem Ausmaß in slowenischer (Anlage 1) bzw. kroatischer (Anlage 2) bzw. ungarischer (Anlage 3) und deutscher Sprache zu erteilen ist.

Der **neunte Teil** umfasst die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände der 1. bis 4. Schulstufe (=Fachlehrpläne). Hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Sachunterricht, Musik, Kunst und Gestaltung, Technik und Design sowie Bewegung und Sport gelten die Ausführungen zur Volksschule (Besonderer Teil der Erläuterungen, Artikel 1, Zu Z 5). In diesen Unterrichtsgegenständen (ausgenommen in Deutsch) hat der Unterricht den Vorkenntnissen der Kinder entsprechend nach Möglichkeit in annähernd gleichem Ausmaß in slowenischer (Anlage 1) bzw. kroatischer (Anlage 2) bzw. ungarischer (Anlage 3) und deutscher Sprache zu erfolgen. Darüber hinaus gilt für die Pflichtgegenstände Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch Folgendes:

Pflichtgegenstände Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch

Der neue Lehrplan für die Pflichtgegenstände Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch beinhaltet die selben vier Kompetenzbereiche wie der Lehrplan für Deutsch: (Zu-)Hören und Sprechen, Lesen, Verfassen von Texten sowie (Recht-)Schreiben und Sprachbetrachtung. Die Kompetenzbereiche schließen somit an die Lehrpläne der Sekundarstufe I an. Eine behutsame Heranführung an standard- und bildungssprachliche Kompetenzen ist mit Blick auf unterschiedliche Sprachausgangslagen und örtliche sprachliche Gegebenheiten in Verbindung mit den anderen Unterrichtsgegenständen des zweisprachigen Unterrichts zu sehen. Der Lehrplan gibt Hinweise auf ein aufgaben- und produktorientiertes Lernen und fördert grundlegende Kenntnisse in digitaler Bildung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Lehrplanes der Mittelschulen)

Zu Z 1, 2 und 3 (Art. 1 § 1 Z 2, 3 und 4):

Es wird eine Anpassung an die geänderten Anlagenbezeichnungen vorgenommen.

Zu Z 4 (Art. 1 § 1 Z 5, 6 und 7)

Die Aufzählung der Lehrplan-Anlagen wird um die neuen Anlagen 6 (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in kroatischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind sowie für die zweisprachige Mittelschule Großwarasdorf) und 7 (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in ungarischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) ergänzt.

Zu Z 5 (Art. 1 § 2 Abs. 9 – Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Nähere Ausführungen zum Inkrafttreten sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Z 6 und 7 (Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7):

Die Lehrplan-Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 werden jeweils durch die neue **Anlage 1** (Lehrplan der Mittelschule), **Anlage 2** (Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Sonderform Musikmittelschule)), **Anlage 3** (Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sonderform Sportmittelschule)), **Anlage 4** (Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Sonderform Skimittelschule)) und **Anlage 5** (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) ersetzt. Die **Anlage 6** (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in kroatischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind sowie für die zweisprachige Mittelschule Großwarasdorf) und die **Anlage 7** (Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in ungarischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind) kommen neu hinzu.

Aus pädagogischer Sicht ist anzumerken:

Zum Aufbau und zum Inhalt der einzelnen Lehrplan-Anlagen:

Die einzelnen Lehrplan-Anlagen beinhalten einen einheitlichen Aufbau und sind jeweils in die folgenden acht Teile gegliedert: allgemeines Bildungsziel (erster Teil), Kompetenzorientierung (zweiter Teil), allgemeine didaktische Grundsätze (dritter Teil), übergreifende Themen (vierter Teil), organisatorischer Rahmen (fünfter Teil), Stundentafeln (sechster Teil), Lehrpläne für den Religionsunterricht (siebenter Teil) und Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände (achter Teil).

Nähere pädagogische Ausführungen zum **ersten bis sechsten Teil** (= „allgemeiner Teil“) der Lehrplan-Anlagen sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Der **achte Teil** umfasst die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Neben den strukturellen Änderungen, auf die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen eingegangen wurde, werden im Folgenden die inhaltlichen Spezifika der einzelnen Fachlehrpläne beschrieben:

Pflichtgegenstand Deutsch

Der neue Lehrplan für den Pflichtgegenstand Deutsch basiert auf den Kompetenzbereichen Zuhören und Sprechen, Lesen und Schreiben sowie dem integrativen Kompetenzbereich Sprachbetrachtung und Sprachbewusstsein. Diese sind damit sowohl anschlussfähig an die Primarstufe als auch an die Sekundarstufe II. Der Unterricht nach diesem Lehrplan ermöglicht für Schülerinnen und Schüler einen breiten Einblick in Handlungsweisen, moralische Haltungen, die Analyse und Reflexion wesentlicher Themen des menschlichen und gesellschaftlichen Zusammenlebens, den kritischen Umgang mit Informationen und Meinungen in schriftlicher und mündlicher Form sowie das Anknüpfen an die eigene Sprachbiografie durch die Verwendung literarischer und pragmatischer Quellen/Texte, Medien oder Modalitäten von Texten.

Lehrplan-Zusatz Deutsch für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch

Der Lehrplanzusatz ist Grundlage für die Förderung von ordentlichen Schülerinnen und Schülern mit einer anderen Erstsprache als Deutsch auf allen Schulstufen der Sekundarstufe I. Der Lehrplan formuliert Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler ausgehend von ihrem individuellen Sprach- und Lernstand im Laufe der Deutschförderung schrittweise erwerben. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Auf- und Ausbau der bildungs- und fachsprachlichen Kompetenz sowie der Textkompetenz. Die fächerverbindende Zusammenarbeit der Sprachenfächer wird betont (vgl. Kompetenzmodell, Zentrale fachliche Konzepte, Kompetenzbereiche).

Lehrplan-Zusatz Deutsch als Zweitsprache

Der Lehrplan-Zusatz Deutsch als Zweitsprache ist Grundlage für den Unterricht in Deutschförderkursen. Der Lehrplan formuliert Kompetenzen, die Schülerinnen und Schüler ausgehend von ihrem individuellen Sprach- und Lernstand im Laufe der additiven, unterrichtsparallelen Deutschförderung schrittweise erwerben. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Auf- und Ausbau der bildungs- und fachsprachlichen Kompetenz sowie der Textkompetenz. Die fächerverbindende Zusammenarbeit der Sprachenfächer wird betont (vgl. Kompetenzmodell, Zentrale fachliche Konzepte, Kompetenzbereiche).

Pflichtgegenstand Erste und zweite lebende Fremdsprache

Die neuen Lehrpläne für die erste und zweite lebende Fremdsprache sind durchgehend kompetenzorientiert und stützen sich in der Formulierung der Deskriptoren auf den GeR (2004) sowie auf den Companion Volume (2018). Transversale Kompetenzen wie Interkulturalität und Plurilingualismus, etc. sind in den Unterricht der lebenden Fremdsprache integriert. Das Lesen altersadäquater Literatur ist bereits ab dem 1. Lernjahr vorgesehen. Die Niveaubeschreibungen laut GeR sind für jedes Lernjahr klar formuliert.

Pflichtgegenstand Latein

Der neue Lehrplan für Latein zeichnet sich dadurch aus, dass inhalts- und themenbezogene Kompetenzen sowie sprach- und textbezogene Fertigkeiten im Anfangsunterricht gleichwertig sind. Die Methodenvielfalt erfolgt durch Texterschließung (Paraphrase, Zusammenfassung, Satzergänzungen, Multiple-Choice- und Zuordnungsaufgaben, Übersetzung). Grammatik wird im neuen Lehrplan als Werkzeug für das Verständnis lateinischer Texte erachtet.

Pflichtgegenstand Mathematik

Der neue Lehrplan ist sowohl an die Primarstufe als auch an die Sekundarstufe II anschlussfähig und unterstützt Lehrpersonen durch seine konkrete Beschreibung der von Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen und der zugehörigen Anwendungsbereiche.

Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen

Der neue Lehrplan für Geometrisches Zeichnen ermöglicht es, im Unterricht jene Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche die Weiterentwicklung des Raumvorstellungsvermögens und des konstruktiven Raumdenkens zum Ziel haben, zu fördern. Neu im Lehrplan ist die Anwendung unterschiedlicher Methoden, die auch kombiniert werden können und in das Kompetenzmodell integriert wurden. Explizites Raumvorstellungstraining wird deutlich betont.

Pflichtgegenstand Digitale Grundbildung

Die bisherige verbindliche Übung Digitale Grundbildung wird ab dem Schuljahr 2022/23 als Pflichtgegenstand in der Sekundarstufe I geführt. Eine entsprechende Novelle der Lehrpläne der Mittelschulen und der allgemeinbildenden höheren Schulen wurde kürzlich mit BGBl. II Nr. 267/2022 kundgemacht. Der in der vorliegenden Novelle enthaltene Lehrplan für den Pflichtgegenstand Digitale Grundbildung ist an diesen anchlussfähig und löst ihn ab dem Schuljahr 2023/24 ab.

Pflichtgegenstand Chemie (2- und 4-stündig)

Die neuen Lehrpläne sind in prozessbezogene Kompetenzbereiche und inhaltsbezogene Anwendungsbereiche gegliedert, die im Sinne eines kompetenzorientierten Unterrichts verbunden werden. Der Lehrplan zielt darauf ab, eine informierte und reflektierte Teilhabe an gesellschaftsrelevanten naturwissenschaftlichen Diskussionen und Entscheidungsprozessen zu fördern, insbesondere zu den Themen Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Gesundheit. Durch die Umsetzung des Lehrplans erhalten die Schülerinnen und Schüler Einblicke in das Berufsfeld von Chemikerinnen und Chemikern sowie in die Bedeutung der Wissenschaft Chemie und der chemischen Industrie für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt.

Pflichtgegenstand Physik

Der Lehrplan setzt neue Schwerpunkte u.a. auf naturwissenschaftliche Arbeitsmethoden und das Argumentieren und Diskutieren. Durch den klaren inhaltlichen Aufbau und die gegenseitige Verbindung der Themen untereinander werden Lehrpersonen unterstützt, Zusammenhänge zu unterrichten. Die Umsetzung des Lehrplans ermöglicht es Schülerinnen und Schüler, die Fähigkeit zu erwerben, naturwissenschaftlich begründet zu argumentieren und am gesellschaftlichen Diskurs teilzunehmen.

Pflichtgegenstand Biologie und Umweltbildung

Der Lehrplan bildet die Basis für biologische Grundbildung und ist damit Ausgangspunkt für Schülerinnen und Schüler, indem sie durch die Umsetzung des Unterrichts das Umgehen mit neuen Phänomenen, Informationen und Meinungen lernen und gleichzeitig auf das Weiterlernen in den naturwissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen in der Sekundarstufe II vorbereitet werden. Neu ist der Unterricht von Evolution ab der 1. Klasse sowie die Verteilung der humanbiologischen Anwendungsbereiche auf alle vier Jahre sowie die Verankerung von Ökologie auf jeder Schulstufe. Ethologie wird als Anwendungsbereich in allen Schulstufen integriert.

Pflichtgegenstand Geschichte und Politische Bildung

Der Lehrplan für Geschichte und Politische Bildung baut inhaltlich, mit kleineren Adaptierungen, weitgehend auf den bereits 2016 kompetenzorientiert formulierten Lehrplan auf. Die Struktur und die Bezeichnung der strukturgebenden Elemente entsprechen nunmehr jenen der anderen neuen Fachlehrpläne. Die Modularisierung aus dem Lehrplan 2016 wird aufgehoben, der Erwerb von Teilkompetenzen ist nicht mehr an bestimmte Anwendungsbereiche gebunden. Wiederholung und Lernprogression sind implizit im Lehrplan enthalten, um fortlaufend transferfähige fachspezifische Fähigkeiten und Konzepte zu entwickeln.

Pflichtgegenstand Geographie und wirtschaftliche Bildung

Der neue Lehrplan für Geographie und wirtschaftliche Bildung verbindet die Lebenswirklichkeiten der Schülerinnen und Schüler mit fachlichen Konzepten aus Geographie und Wirtschaftswissenschaften. Zukunftsfähigkeiten (21st Century Skills) werden gezielt gestärkt. Geographische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Inhalte werden vernetzt gedacht und bearbeitet, zentrale globale Gegenwarts- und Zukunftsfragen verstärkt thematisiert: Bildung für nachhaltige Entwicklung und Klimabildung sind in allen Schulstufen verankert, schüler/innenzentrierte wirtschaftliche Bildung (inklusive Entrepreneurship Education und Finanzbildung) bildet ebenso einen Schwerpunkt wie eine im Zeitalter der Digitalisierung mehr denn je notwendige politische und medienkritische Bildung.

Pflichtgegenstand Musik

Im Zentrum des neuen Lehrplans für Musik steht das aktive Musizieren als Ausgangspunkt für das Lernen mit und durch Musik. Entlang der drei Kompetenzbereiche „Singen und Musizieren“, „Tanzen,

Bewegen und Darstellen“ sowie „Hören und Erfassen“ werden musikalische Kompetenzen und die damit verbundenen musikkundlichen und musikhistorischen Kenntnisse methodisch sinnvoll progressiv erworben, systematisch vertieft, erweitert und weiterentwickelt. Ausgehend von den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler wird ausreichend Raum für eigenständiges und kooperatives Experimentieren, Erforschen, Gestalten mit Stimme und Körpereinsatz und (einfach zu spielenden) Instrumenten geschaffen und so die Freude an und das Interesse für Musik in ihrer Vielfalt geweckt und weiterentwickelt.

Pflichtgegenstand Kunst und Gestaltung

Im neuen Lehrplan für den Pflichtgegenstand Kunst und Gestaltung findet neben einer grundsätzlichen Kompetenzorientierung eine fachspezifische Kunstorientierung statt. Neben Alltagsästhetik und visuellen Alltagskulturen wird bildender Kunst als universellem menschlichen Ausdruck über Zeiten und Kulturen hinweg verstärkt Rechnung getragen. Die bewährte Verschränkung von bildnerischer Praxis, Rezeption und Reflexion wird hinsichtlich Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausdifferenziert. In den neuen Lehrplan flossen aktuelle fachwissenschaftliche und fachdidaktische Zugänge ein und auch der Digitalisierung und Digitalität im Bildungsbereich wurde Rechnung getragen.

Pflichtgegenstand Technik und Design

Der Lehrplan für Technik und Design baut inhaltlich auf dem mit der Novelle BGBl. II Nr. 337/2017 verordneten, kompetenzorientiert formulierten Lehrplan für Technisches und Textiles Werken auf und ist strukturell an die anderen neuen Fachlehrpläne angepasst. Kompetenz- und Anwendungsbereiche sind für jede Schulstufe definiert. Zusätzlich zu den verpflichtend zu behandelnden Anwendungsbereichen bieten ergänzende Anwendungsbereiche Möglichkeiten für die Weiterentwicklung der Kompetenzen in den drei Kompetenzbereichen „Entwicklung“, „Herstellung“ und „Reflexion“. Zentrale Charakteristika des Lehrplans sind der Fokus auf praktisches und fächerübergreifendes Arbeiten, die Verschränkung von analogen und digitalen Verfahren sowie das Durchlaufen gesamter Gestaltungs- und Problemlösungsprozesse, d.h. ausgehend von einem Bedürfnis über die eigene Idee bis zur Fertigstellung des eigenen Produkts oder zur Lösung eines spezifischen Problems zu gelangen.

Pflichtgegenstand Bewegung und Sport

Der neue Lehrplan für Bewegung und Sport gliedert sich in die vier Kompetenzbereiche Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Er folgt damit dem selben Gliederungsprinzip wie die entsprechenden Fachlehrpläne der Primarstufe und der Sekundarstufe II, wodurch die Anschlussfähigkeit an den Nahtstellen gewährleistet ist. Der Kompetenzerwerb erfolgt über alle Schulstufen hinweg aufbauend und vertiefend entlang klar vorgegebener Ziele und Anwendungsbereiche. Neben (senso)motorischen wird auch kognitiven Handlungsdimensionen ein größerer Stellenwert eingeräumt. Die Vermittlung unterschiedlicher Sinnedimensionen und -perspektiven von Bewegung und Sport sowie die reflexive Auseinandersetzung mit dem Phänomen Sport trägt zu einer bewussten, selbstverantworteten, gesunden und bewegungsorientierten Lebensausrichtung bei.

Pflichtgegenstand Ernährung und Haushalt

Der Erwerb von Kompetenzen für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung im Kontext von Gesundheit und Nachhaltigkeit steht im Zentrum des neuen Lehrplans für den Pflichtgegenstand Ernährung und Haushalt. Das erarbeitete Kompetenzmodell orientiert sich an international anerkannten Kompetenzmodellen der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucher/innenbildung und gliedert sich in die zwei Kompetenzbereiche „Ernährung, Gesundheit und Soziales“ sowie „Lebensgestaltung, Wirtschaft und Produktion“. Zentrale fachliche Konzepte wie Ernährung des Menschen, Gesundheit, Nahrungszubereitung und Mahlzeitengestaltung, Produktion und Konsum von Lebensmitteln, Nachhaltigkeit sowie Haushalt und Wirtschaften bilden den fachspezifischen Kern und strukturieren den kompetenzorientierten Unterricht inhaltlich.

Verbindliche Übung Bildungs- und Berufsorientierung

Der neue Lehrplan für die verbindliche Übung Bildungs- und Berufsorientierung basiert auf einem Kompetenzmodell, das sich an den Career Management Skills als Teilbereich der Lebenskompetenzen orientiert. Das Kompetenzmodell umfasst die vier Kompetenzbereiche „Persönliche Fähigkeiten, Interessen erkennen, Berufs- und Lebensperspektiven reflektieren und erweitern, Geschlechterstereotype hinterfragen“, „Bildungs-, Ausbildungs- und Berufswege sowie Arbeits- und Berufswelt erkunden“, „Chancen erkennen und bildungs- und berufswahlrelevante Entscheidungen treffen“ sowie „Bildungs- und Berufswahlentscheidungen umsetzen und überprüfen“. Im Zentrum der Bildungs- und Berufsorientierung stehen die Schülerinnen und Schüler mit ihren Interessen, Stärken und ihrem Entwicklungspotenzial. Der Fokus der Bildungs- und Berufsorientierung verlagert sich dabei stärker auf

den Aufbau von Orientierungs- und Entscheidungskompetenzen und die Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit Entscheidungsprozessen.

Freigegegenstand Erstsprachenunterricht

Im Fachlehrplan werden Zielkompetenzen formuliert, die Schülerinnen und Schüler im Laufe des Erstsprachenunterrichts, ausgehend von ihrem individuellen Sprach- und Lernstand, schrittweise erwerben. Ebenfalls wird ein Überblick über die Fertigkeitsbereiche sowie deren Vernetzung gegeben. Das Konzept der diagnosebasierten Sprachförderung wird angesprochen, sowie die fächerverbindende Zusammenarbeit der Sprachenfächer betont (Kompetenzmodell, ZFK, Kompetenzbereiche).

Zu einzelnen Lehrplan-Anlagen:

Die **Anlage 2** beinhaltet den Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Sonderform Musikmittelschule). Ausgangspunkt ist das praktische Musizieren und Gestalten im Klassenverband und das instrumentale und vokale Musizieren im Ensemble in Abstimmung mit dem Unterrichtsgegenstand Instrumentalmusik und Gesang. Damit werden sowohl musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten als auch musikkundliche und musikhistorische Kenntnisse erworben und systematisch weiterentwickelt. Der Unterrichtsgegenstand Instrumentalunterricht wird in Instrumentalmusik und Gesang umbenannt, um bereits in der Bezeichnung den Gesangsunterricht zu umfassen.

Das Kompetenzmodell Musik baut auf jenem auf, das von 2010-2013 in einer Reihe von Arbeitsgruppen, bestehend aus österreichischen Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern, erfahrenen Schulpraktikerinnen und Schulpraktikern und Fachinspektoren und Fachinspektorinnen für Musik als ein aufbauendes musikpädagogisches Konzept von der Volksschule bis zur kompetenzorientierten Reife- und Diplomprüfung entwickelt und ausgearbeitet wurde. Das Kompetenzmodell ist ein aufbauendes Gesamtkonzept mit einem methodisch sinnvollen progressiven Aufbau, das in seiner Dreiteiligkeit sehr übersichtlich gestaltet ist. Es umfasst die Kompetenzbereiche 1. Vokales und instrumentales Musizieren, 2. Tanzen, Bewegen und Darstellen, 3. Hören und Erfassen. Zwischen ihnen bestehen eine Vielzahl an Bezügen, die in den Lernprozessen immer wieder hergestellt werden sollen. Darüber hinaus orientiert sich der Unterrichtsgegenstand Musik an vier zentralen fachlichen Konzepten: Klangsprache und Klangstruktur, Tradition und Innovation, Funktion und Wirkung, Wahrnehmung und Ausdruck.

Die **Anlage 3** umfasst den Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sonderform Sportmittelschule). Der kompetenzorientierte Lehrplan basiert auf einem übergeordneten Bildungsstandard mit einem zweidimensionalen Kompetenzmodell. Während der Lehrstoff im alten Lehrplan durch und in die 6 Bewegungshandlungen (Grundlagen, Können/Leisten, Spielen, Gestalten/Darstellen, Gesundheit, Erlebnis) strukturiert und aufgegliedert war, werden diese Sinnrichtungen des Handelns in Bewegung und Sport nur mehr bei den „zentralen fachlichen Konzepten“ erwähnt. Für die vier Handlungsdimensionen des Kompetenzmodells (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) werden für jede Klasse Kompetenzen formuliert. Auf der Inhaltsebene des Kompetenzbereichs Fachkompetenz wird wieder mehr auf konkrete Schulsportarten Bezug genommen (Spiel, Leichtathletik, Gymnastik/Tanz/Bewegungskünste, Zweikampf, Turnen). Ergänzend kommen in der 2. Klasse gleitende Sportgeräte und Schwimmen, in der 3. Klasse rollende Sportgeräte, hinzu. Neu ist der Bereich „Zweikampf/Selbstverteidigung“ (als eigener Kompetenzbereich).

Die Offenheit der Formulierungen im Lehrplan soll viel ermöglichen und nicht einschränken. (zB Bereich Turnen: „Rollen“ jeglicher Art, „Geräte“ jeglicher Art).

Die **Anlage 4** umfasst den Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Sonderform Skimittelschule). Der kompetenzorientierte Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der skisportlichen Ausbildung (Sonderform Skimittelschule) basiert auf dem Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Sonderform Sportmittelschule).

Es erfolgt eine Erweiterung auf die skisportlichen Schwerpunkte „Ski alpin“, „Skilauf nordisch“, „Sprunglauf und nordische Kombination“ sowie „Biathlon“. In der Vermittlung der skisportlichen Schwerpunkte wird dem Kompetenzerwerb insofern Rechnung getragen, indem die jahrgangsmäßige Leistungs- und Fertigkeitenentwicklung in besonderer Weise Berücksichtigung findet. Gleichzeitig erwerben die Schülerinnen und Schüler dieselben Kompetenzen wie im Lehrplan der Mittelschule unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung.

Die **Anlage 5** beinhaltet den Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind. Der Slowenischunterricht orientiert sich am Lehrplan für Deutsch, am GeR und am regionalen Kompetenzmodell der „Kompetenzbeschreibungen für den Unterrichtsgegenstand Slowenisch“ in Kärnten. Der Lehrplan ist mit den bereits in den vergangenen Jahren erarbeiteten und implementierten Kompetenzbeschreibungen und dem Sprachenportfolio eng verknüpft. Durch die Vernetzung des Lehrplans mit den bereits implementierten Kompetenzbeschreibungen für die 8. Schulstufe, dem Sprachenportfolio Kajpataj bzw. RePort und den kompetenzorientierten Lehrplänen für die 5. bis 12. bzw. 13. Schulstufe wird den Lehrpersonen eine kontinuierliche Gestaltung des Slowenischspracherwerbs ermöglicht. Durch die zentralen fachlichen Konzepte ist der Slowenischunterricht mit den anderen Sprachfächern verknüpft. Der Lehrplan weist Verbindungen zu den kompetenzorientierten Unterrichtseinheiten auf, die auf www.sloviklik.at abrufbar sind.

Die **Anlage 6** umfasst den Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in kroatischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind sowie für die zweisprachige Mittelschule Großwarasdorf und die **Anlage 7** den Lehrplan der Abteilungen für den Unterricht in ungarischer Sprache, die in Mittelschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind. Der Kroatisch-/Ungarischunterricht orientiert sich am Lehrplan für Deutsch, am GeR und am regionalen Kompetenzmodell der „Kompetenzbeschreibungen für den Unterrichtsgegenstand Kroatisch bzw. Ungarisch“ im Burgenland. Die Lehrpläne sind kompetenzorientiert formuliert und berücksichtigen die Situation der kroatischen/ungarischen Volksgruppe. Eine kontinuierliche Sprachvermittlung von der 1. bis zur 8. Schulstufe wird ermöglicht.

Zu Artikel 4 (Änderung der Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen)

Zu Z 1 (Art. III § 2 Abs. 30 – Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Nähere Ausführungen zum Inkrafttreten sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen.

Zu Z 2 (Anlage A, A/m1, A/m2, A/sp, A/IF, A/ThNA, B, B/m1, B/sp und C):

Die **Anlage A** (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule), **Anlage A/m1** (Lehrplan des Gymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), **Anlage A/m2** (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), **Anlage A/sp** (Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung), **Anlage A/IF** (Lehrplan des Gymnasiums mit dritter lebender Fremdsprache am öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie Wien), **Anlage A/ThNA** (Lehrplan des Gymnasiums mit digitalen, naturwissenschaftlichen und technologischen Kompetenzen am öffentlichen Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien), **Anlage B** (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums), **Anlage B/m1** (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung), **Anlage B/sp** (Lehrplan des Oberstufenrealgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung) und **Anlage C** (Lehrplan des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums) werden neu verfasst.

Aus pädagogischer Sicht ist anzumerken:

Zum Aufbau und zum Inhalt der einzelnen Lehrplan-Anlagen:

Die einzelnen Lehrplan-Anlagen beinhalten einen einheitlichen Aufbau und sind jeweils in folgende acht Teile gegliedert: allgemeines Bildungsziel (erster Teil), Kompetenzorientierung (zweiter Teil), allgemeine didaktische Grundsätze (dritter Teil), übergreifende Themen (vierter Teil), organisatorischer Rahmen (fünfter Teil), Stundentafeln (sechster Teil), Lehrpläne für den Religionsunterricht (siebenter Teil) und Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände (achter Teil).

Nähere pädagogische Ausführungen zum **ersten bis sechsten Teil** (= „allgemeiner Teil“) der Lehrplan-Anlagen sind dem allgemeinen Teil der Erläuterungen zu entnehmen. Der **achte Teil** umfasst die Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Neben den strukturellen Änderungen, auf die bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen eingegangen wurde, gelten in Bezug auf die inhaltlichen Änderungen hinsichtlich der Pflichtgegenstände Deutsch, Erste und zweite lebende Fremdsprache, Latein, Mathematik, Geometrisches Zeichnen, Digitale Grundbildung, Chemie (2- und 4-stündig), Physik, Biologie und Umweltbildung, Geschichte und Politische Bildung, Geografie und wirtschaftliche Bildung, Musik, Kunst und Gestaltung, Technik und Design und Bewegung und Sport, sowie des Lehrplan-Zusatzes Deutsch für ordentliche Schülerinnen und Schüler mit anderer Erstsprache als Deutsch, des

Lehrplan-Zusatzes Deutsch als Zweitsprache, der verbindlichen Übung Bildungs- und Berufsorientierung und des Freigegegenstands Erstsprachenunterricht die Ausführungen zur Mittelschule (Besonderer Teil der Erläuterungen, Artikel 3, Zu Z 6 und 7). Darüber hinaus weisen die nachstehenden Fachlehrpläne der Sonderformen der allgemeinbildenden höheren Schule folgende Spezifika auf:

Pflichtgegenstand Musik im Lehrplan des Gymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sowie im Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Anlage A/m1 und Anlage A/m2)

Ausgangspunkt für den neuen Lehrplan ist das praktische Musizieren und Gestalten im Klassenverband und das instrumentale und vokale Musizieren im Ensemble sowie im Bereich Chor und Orchester. Damit werden sowohl musikalische Kenntnisse und Fertigkeiten als auch musikkundliche und musikhistorische Kenntnisse erworben und systematisch weiterentwickelt. Das Kompetenzmodell ist ein aufbauendes Gesamtkonzept mit einem methodisch sinnvollen progressiven Aufbau, und umfasst folgende Kompetenzbereiche: 1. Vokales und instrumentales Musizieren, 2. Tanzen, Bewegen und Darstellen, 3. Hören und Erfassen

Pflichtgegenstand Kunst und Gestaltung im Lehrplan des Gymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung sowie im Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Anlage A/m1 und Anlage A/m2)

Der neue Lehrplan bietet ausgehend vom Lehrplan Kunst und Gestaltung der Regelformen eine fachlich-inhaltliche und pädagogisch-didaktische Rahmung für Unterrichtsvorhaben. Im Zentrum des Lehrplans steht die Verschränkung von bildnerischer Praxis, Rezeption und Reflexion, die durch Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausdifferenziert wird.

Pflichtgegenstand Instrumentalmusik und Gesang im Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung (Anlage A/m2)

Im Zentrum des Unterrichtsgegenstandes Instrumentalmusik und Gesang steht das künstlerische Handeln im Kontext. Das instrumentale und vokale Musizieren umfasst die vier Kompetenzbereiche 1. Hören und Erfassen, 2. Erwerben instrumentaler/gesanglicher Fertigkeiten, 3. Interpretieren und Gestalten, 4. Wissen und Reflektieren. Die für den Unterrichtsgegenstand Instrumentalmusik und Gesang relevanten Kompetenzen werden in Verbindung mit der musizierten Literatur erarbeitet und ständig weiterentwickelt.

Pflichtgegenstand Sport im Lehrplan des Realgymnasiums unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung (Anlage A/sp)

Der neue Lehrplan basiert auf einem übergeordneten Bildungsstandard mit einem zweidimensionalen Kompetenzmodell. Für die vier Handlungsdimensionen des Kompetenzmodells (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) werden für jede Klasse Kompetenzen formuliert. Im Lehrplan wird auf konkrete Schulsportarten Bezug genommen. (Spiel, Leichtathletik, Gymnastik/Tanz/Bewegungskünste, Zweikampf, Turnen). Neu ist im Lehrplan ein eigener Kompetenzbereich „Zweikampf/Selbstverteidigung“.

Zu Artikel 5 (Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht)

Mit dieser Bestimmung werden die von den Kirchen und Religionsgesellschaften erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht bekannt gemacht.